

## Hintergrundinformationen

# Eckpunkte der neuen Windenergie-Planung

Am 19.12.2023 hat das Kabinett einige wichtige Grundsatzbeschlüsse für die aufzustellenden Raumordnungspläne zur Ausweisung weiterer Vorrangflächen für die Windenergienutzung beschlossen. Dieses Hintergrundpapier liefert vertiefende Informationen zu den wichtigsten Beschlusspunkten. Zuvor werden die Ausgangslage dargestellt und die wichtigsten Rahmenbedingungen beschrieben, die die Neuplanung erforderlich machen.

### **Wo steht Schleswig-Holstein aktuell beim Ausbau der Windenergie?**

Am 29. Dezember 2020 hat die Landesregierung die aktuell noch gültigen Regionalpläne für die Planungsräume I, II und III zum Sachthema Windenergie an Land beschlossen. In den Plänen wurden 344 Vorranggebiete für die Windenergie einschließlich spezieller Vorranggebiete für Repowering mit rund 32.000 Hektar ausgewiesen. Das entspricht rund zwei Prozent der Landesfläche. Zuvor war am 30. Oktober 2020 die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes zum Kapitel Windenergie an Land (LEP Wind) in Kraft getreten. Sie enthält wichtige Vorgaben für alle geplanten Windenergieanlagen (WEA). U.a. müssen WEA zu Wohngebäuden im Außenbereich (landwirtschaftliche Hofstellen, Splittersiedlungen) den dreifachen (3H), zu Wohngebäuden innerhalb von Ortschaften den fünffachen (5H) Abstand der Anlagen-Gesamthöhe einhalten. Ebenso ist festgelegt, dass außerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete keine WEA errichtet werden dürfen. Die Kriterien, die Grundlage für die Ausweisung der Vorrangflächen waren, sind im LEP als Grundsätze der Raumordnung festgelegt.

Für alle WEA in Schleswig-Holstein gilt, dass sie einschließlich Rotor innerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete liegen müssen (Rotor In).

Mit 3.119 errichteten WEA onshore waren bis Anfang Juli 2023 rund 7.900 Megawatt Nennleistung in Schleswig-Holstein installiert. Weitere 369 WEA onshore sind zwar genehmigt, befinden sich aber noch vor der Errichtung bzw. Inbetriebnahme und werden die installierte Leistung um weitere rund 1.900 Megawatt erhöhen. Damit wird ein wichtiges

energiepolitisches Ziel der bestehenden Regionalplanung für die Windenergie an Land, die Installation von 10 Gigawatt (GW) Leistung bis Ende 2025, vorzeitig erreicht.

### **Stand der Normenkontrollklagen gegen die aktuellen Windenergie-Regionalpläne**

Gegen die Windenergie-Regionalpläne wurden insgesamt 54 Normenkontrollanträge beim Schleswig-Holsteinischen Obergericht (OVG) in Schleswig eingereicht, der ganz überwiegende Teil davon im Planungsraum III. Aktuell stellt sich die Situation wie folgt dar:

#### Planungsraum I:

Das OVG Schleswig hat mit Urteil vom 22.03.2023 den Regionalplan für den Planungsraum I (Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg sowie kreisfreie Stadt Flensburg) für unwirksam erklärt. Gegen das Urteil hat das Land Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht. Bis zur Entscheidung über diese Beschwerde kommt der Regionalplan weiterhin zur Anwendung. Sollte die Revision zugelassen werden, würde sich die Anwendung weiter um die Verfahrensdauer der Revision verschieben. Für den Fall, dass das Rechtsmittel erfolglos bleibt, wären im Planungsraum WEA vorübergehend privilegiert zulässig, wo keine faktischen oder rechtlichen Hindernisse der Errichtung entgegenstehen. Die 3H-/5H-Regelung des LEP wäre weiterhin gültig.

#### Planungsraum II:

Am 07.06.2023 hat das OVG Schleswig die Normenkontrollanträge gegen den Regionalplan für den Planungsraum II (Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde, kreisfreie Städte Kiel und Neumünster) als unbegründet abgewiesen. Die Urteile sind rechtskräftig. Damit kommt der Plan mit seiner Ausschlusswirkung außerhalb der Vorranggebiete bis zur Aufstellung eines neuen Regionalplans, längstens aber bis zum 31. Dezember 2027, weiter zur Anwendung.

#### Planungsraum III:

Für diesen Planungsraum (Kreise Dithmarschen, Herzogtum-Lauenburg, Ostholstein Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn, kreisfreie Stadt Lübeck) sind noch keine mündlichen Verhandlungen beim OVG Schleswig terminiert und es liegt insofern noch keine Entscheidung vor. Somit kommt dieser Plan also weiter uneingeschränkt zur Anwendung.

### **Anforderungen des Koalitionsvertrages Schleswig-Holstein 2022-2027**

Die Landesregierung Schleswig-Holstein hat sich im Koalitionsvertrag das Ziel gesetzt, in dieser Legislaturperiode über die bestehende Planung hinaus weitere Flächen für die Onshore-Windenergie zur Verfügung zu stellen, um perspektivisch 15 GW installierte Leistung zu erreichen. Damit soll die Grundlage für eine Energieerzeugung von 30-35 Terawattstunden pro Jahr bis 2030 geschaffen werden. Der Koalitionsvertrag führt dazu weiter aus: „Das alles wollen wir rechtssicher in den Raumordnungsplänen verankern. Dabei behalten wir immer die Akzeptanz der Bevölkerung im Blick.“

Es ist davon auszugehen, dass für das o. g. Leistungsziel rund 50 % (rd. 16.000 ha) mehr Vorrangflächen ausgewiesen werden müssen. Es werden also rd. 3 % der Landesfläche für Vorrangflächen für Windkraft erforderlich, etwa ein Prozentpunkt mehr als nach den derzeit geltenden Windenergie-Regionalplänen.

### **Geänderte Rechtslage durch das Windenergie-an-Land-Gesetz des Bundes**

Am 01.02.2023 ist das Bundesgesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Windenergie-an-Land-Gesetz) in Kraft getreten. Es beinhaltet als Artikelgesetz vor allem das neue Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), Änderungen des Baugesetzbuches (BauGB) sowie Änderungen des Raumordnungsgesetzes (ROG).

Mit dem WindBG werden die Bundesländer zur Ausweisung von so genannten Windenergiegebieten verpflichtet. Der Bund gibt damit erstmalig für die Länder verbindliche Ausbauziele (Beitragswerte) vor. Schleswig-Holstein muss insgesamt 2 % der Landesfläche bis 2032, davon 1,3 % als Zwischenziel bis 2027, für Windenergie ausweisen.

Die Beitragswerte nach WindBG sind als Rotor-Out-Flächen zu verstehen. Das bedeutet, dass der Rotor einer WEA über die Fläche eines Windenergiegebietes hinausragen darf. Schleswig-Holstein hat derzeit eine Rotor-In-Vorgabe. In solchen voneinander abweichenden Fällen erfolgt die Berechnung der Flächengröße gemäß § 4 Abs. 3 WindBG, indem alle Rotor-In-Vorrangflächen mit einem Wert von 75 m nach innen gepuffert, also verkleinert werden müssen. Nur der verbleibende Teil ist auf den Flächenbeitragswert anrechenbar. Begründet sind die 75 m mit dem Rotordurchmesser der im WindBG festgelegten Standardwindenergieanlage. Nach dieser Berechnungsmethode des Bundes sind in Schleswig-Holstein derzeit nur knapp 1,3 % der Landesfläche ausgewiesen; die Zielerreichung nach WindBG für 2027 wird also verfehlt.

Bei der Neuaufstellung der Windenergie-Regionalpläne wird Schleswig-Holstein an der Rotor-In-Regelung festhalten (Näheres hierzu siehe unten). Mit dem genannten Umrechnungsfaktor des WindBG wären dann nach derzeitiger Schätzung 3,1 bis 3,3 % der Landesfläche als Vorrangflächen auszuweisen. Der Umrechnungsfaktor erhöht den notwendigen Flächenbeitrag umso mehr, je kleinteiliger die Windenergiegebiete gegliedert sind. Der Flächenumfang entspricht in etwa dem Flächenäquivalent für das Ausbauziel aus dem Koalitionsvertrag (s.o.).

### **Wichtige Eckwerte für eine Neuplanung**

Sowohl aus dem Koalitionsvertrag als auch aus dem WindBG ergibt sich also die Notwendigkeit, über die Regionalplanung zusätzliche Windenergie-Vorranggebiete auszuweisen. Für diese Neuplanung hat das Kabinett jetzt wichtige Eckpunkte beschlossen, die nachfolgend erläutert werden.

#### **1. Änderungen an den Kriterien für die Flächenauswahl**

Zunächst ist festzuhalten, dass die Abstände zu Siedlungen und Wohngebäuden im Außenbereich unverändert beibehalten werden sollen. Im Kriterienkatalog sind aber unter anderem folgende Änderungen geplant, um die Ausweisung weiterer Vorrangflächen zu ermöglichen:

- Linienhafte Strukturen wie z.B. Straßen, Gewässer, Binnendeiche und Hochspannungsleitungen sollen nach Möglichkeit in die Vorranggebiete einbezogen werden, d.h. die Berücksichtigung solche Belange wird auf die Genehmigungsebene verlagert.
- Landschaftsschutzgebiete werden vom weichen Tabu in die Abwägung verlagert.
- Abwägungskriterien wie z.B. Umfassung von Ortslagen, Migrationskorridore zu den Grünbrücken, Naturparke, Denkmalschutz oder regionale Grünzüge werden zugunsten der Windenergienutzung geringer gewichtet.
- Abstände zu Wäldern sollen nach ökologischer Wertigkeit angepasst werden; der landesgesetzliche Mindestabstand von 30 m bleibt bestehen. Auch bei Naturschutzgebieten soll der Abstand künftig vom Schutzziel des Gebietes abhängig sein.
- Der Prüfabstand für die FFH-Verträglichkeitsprüfung um EU-Vogelschutzgebiete herum wird reduziert.

- Die Schutzbereiche um Brutplätze von windkraftsensiblen Großvögeln werden teilweise reduziert. Hierbei erfolgt keine direkte Übernahme der Prüfabstände aus dem Anhang 1 zu § 45b Abs. 3 BNatSchG.
- Bestimmte Artenschutzbelange (z.B. Schlafgewässer Kraniche, Nahrungsgebiete Gänse) werden nicht mehr pauschal, sondern flächengenau berücksichtigt.
- Die Abwägungskriterien „Vorbelastete Räume“ und „Charakteristische Landschaftsräume“ werden gestrichen.

Der ausformulierte Kriterienkatalog wird mit dem Entwurf der Teilfortschreibung des LEP Wind veröffentlicht, voraussichtlich im zweiten Quartal 2024.

## **2. Festlegung einer neuen Referenzanlage**

Basis der derzeit gültigen Raumordnungspläne Windenergie ist eine Referenzanlage von 150 m Gesamthöhe mit einer Nabenhöhe von 100 m, einem Rotordurchmesser von 100 m und 3,2 MW Leistung. Noch im Jahr 2017 war diese Referenzanlage marktüblich. Die Referenzanlage dient zur Herleitung einiger Abstandskriterien, für die Geometrie der Vorranggebiete und zur Prognose der auf den Flächen installierbaren Gesamtleistung. Die Vorranggebiete müssen so gestaltet sein, dass sie eine Ausnutzung und einen wirtschaftlichen Betrieb mit marktgängigen WEA ermöglichen. Nur so kann der Vorrang für die Windenergienutzung planungsrechtlich begründet werden. Aus erteilten Genehmigungen und laufenden Genehmigungsverfahren für WEA lässt sich ablesen, dass derzeit WEA mit einer Gesamthöhe von 200 m und einem Rotordurchmesser von 150 m unter den Wind- und Landschaftsverhältnissen und Genehmigungsvoraussetzungen in Schleswig-Holstein wirtschaftlich tragfähig sind. Eine Referenzanlage mit diesen Abmessungen wird also Grundlage der zukünftigen Windenergie-Regionalplanung sein.

## **3. Beibehaltung der Rotor-In-Planung**

Bei einer Rotor-Out-Planung darf eine WEA mit dem Mastfuß unmittelbar an der Grenze des Vorranggebiets stehen und der Rotor aus dem Vorranggebiet herausragen. Damit könnten die Vorranggebiete zwar auf den ersten Blick besser ausgenutzt werden und der oben beschriebene Umrechnungsfaktor für die Rotor-In-Planung entfielen. Jedoch müssten dann die Schutzabstände der bestehenden Vorranggebiete zur Wohnbebauung und zu anderen Schutzgütern vergrößert werden, damit die Abstände zur WEA im Ergebnis unverändert bleiben. Andernfalls würden durch Umstellung auf

Rotor-Out bei Beibehaltung der jetzigen Vorranggebietsgrenzen insbesondere die Abstände der WEA zur Wohnbebauung entgegen den Festlegungen im Koalitionsvertrag faktisch verringert werden. In vielen Fällen würde eine Umstellung auf Rotor-Out bei Beibehaltung der Gebietsgrenzen in Bestandsflächen keine weiteren Standorte ermöglichen. Die Flächen sind bebaut und die durch Rotor-Out entstehenden Zusatzpotenziale wären zu klein für weitere WEA. Es ist also im Ergebnis bei der Ausgangslage in Schleswig-Holstein vorteilhafter, bei der bisherigen Rotor-In-Planung zu bleiben.

#### **4. Beibehaltung bestehender Vorranggebiete, soweit rechtlich möglich**

Grundsätzlich sollen alle bereits in den geltenden Regionalplänen ausgewiesenen Vorranggebiete beibehalten werden. Gleichwohl ist es in Einzelfällen möglich, dass aufgrund entgegenstehender fachrechtlicher Belange eine Genehmigung nicht erteilt werden kann.

#### **5. Umstellung auf Positivplanung ohne Ausschlusswirkung**

Derzeit regelt die Teilfortschreibung des LEP Wind, dass die Errichtung von WEA außerhalb von Vorranggebieten ausgeschlossen ist. Rechtsgrundlage ist § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, der so genannte „Planvorbehalt“. Er war verbunden mit der Pflicht, planerisch nachzuweisen, dass man der Windenergie trotzdem ausreichend („substanziell“) Raum verschafft, also in angemessenem Umfang Vorrangflächen ausweist. Jetzt bestimmt § 249 BauGB, dass dieser Planvorbehalt zukünftig nicht mehr auf Planungen für WEA anzuwenden ist. In bestehenden Plänen hingegen kann gemäß § 245e BauGB die Ausschlussplanung in einer Übergangszeit bis zum Erreichen des Zwischenziels bzw. spätestens bis Ende 2027 erhalten bleiben.

Mit Inkrafttreten des WindBG hat sich die den Raumordnungsplänen zugrundeliegende Logik also insofern geändert, als dass die Anforderung, der Windenergie „substanziell Raum zu verschaffen“, durch die Festlegung gesetzlicher Flächenbeitragswerte abgelöst wurde. Die Planbegründung wird dadurch erleichtert. Das Plankonzept wird auf eine Positivplanung ohne Ausschlusswirkung umgestellt.

Mit Erreichen der Flächenbeitragswerte nach WindBG, also mit Verabschiedung der neuen Regionalpläne Windenergie, verlieren WEA ihre Privilegierung im Außenbereich. Sie können zukünftig auch außerhalb von Vorranggebieten grundsätzlich genehmigt werden (§ 249 Abs. 2 i.V.m. § 35 Abs. 2 BauGB). Allerdings nur, „wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung

gesichert ist“ (§ 35 Abs. 2 BauGB). Öffentliche Belange sind nach § 35 Abs. 3 BauGB z.B. dann berührt, wenn WEA Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigen oder das Orts- und Landschaftsbild verunstalten. Derlei Fragestellungen wären im Rahmen einer gemeindlichen Bauleitplanung zu prüfen.

## **6. Abschaffung der 3H-/5H-Regelung**

Nach § 4 Abs. 1 WindBG sind sämtliche Flächen in Plänen, die nach dem 01.02.2023 wirksam geworden und mit Höhenbegrenzungen belegt sind, nicht für das zu erreichende Flächenziel anrechenbar. Dabei ist es irrelevant, auf welche Anlagenhöhe begrenzt wird. Eine Rechtsprüfung der Landesplanung hat ergeben, dass die oben beschriebene 3H-/5H-Regelung aus der Teilfortschreibung des LEP Wind als eine indirekte Höhenbestimmung im Sinne des WindBG zu werten sein könnte. Damit wäre das Risiko verbunden, dass der Bund bei Meldung der Flächenbeitragswerte überhaupt keine Fläche für Schleswig-Holstein anerkennt. In der Folge hätte Schleswig-Holstein seine Verpflichtung aus dem WindBG verfehlt und überall würde ab dem 01.01.2028 die Außenbereichsprivilegierung für WEA ohne Steuerungsmöglichkeit greifen. Vor diesem Hintergrund soll zukünftig auf die 3H-/5H-Regelung verzichtet werden.

## **7. Kein Repowering außerhalb von Vorranggebieten**

Derzeit befinden sich in Schleswig-Holstein noch etwa 860 WEA außerhalb der derzeit ausgewiesenen Vorranggebiete, da ihre Standorte nicht mit den Kriterien für die Gebietsausweisung vereinbar waren. Für diese WEA sind in den geltenden Regionalplänen besondere Vorranggebiete Repowering ausgewiesen. Dort darf eine neue WEA nur errichtet werden, wenn dafür zwei Anlagen, die außerhalb der Vorranggebiete stehen, abgebaut werden (sog. Repowering-Konzept).

Mit § 245e Absatz 3 BauGB wurde eine neue Übergangsregelung eingeführt, wonach WEA außerhalb von Vorranggebieten trotz einer Regionalplanung mit Ausschlusswirkung repowert werden dürfen, wenn sie außerhalb von Natura 2000- oder Naturschutzgebieten stehen und wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Dies gilt solange, bis das Zwischenziel nach WindBG erreicht ist, längstens also bis Ende 2027. In Schleswig-Holstein bestehen mit dem beschriebenen Repowering-Konzept der Regionalpläne eindeutige und verbindliche Regelungen für das Repowering. Dieses wäre

obsolet, wenn § 245e Absatz 3 BauGB zur Anwendung käme. Dadurch wären Grundzüge der Planung betroffen, so dass bis zur Erreichung des Zwischenziels die Vorgaben aus den geltenden Regionalplänen fortbestehen. § 245e Absatz 3 BauGB kommt nicht zur Anwendung.

## **8. Keine gesonderten Repowering-Gebiete mehr**

Wie bereits unter Ziffer 4 beschrieben wird die Windenergie-Regionalplanung zukünftig auf eine Positivplanung ohne Ausschlusswirkung außerhalb der Vorranggebiete umgestellt. Gemeinden können durch eigene Bauleitplanung unter bestimmten Voraussetzungen zusätzliche Windenergieflächen ausweisen. Zusätzlich gilt nach Erreichen des Zwischenziels, also mit Inkrafttreten der neuen Windenergie-Regionalpläne, bis 2030 § 249 Absatz 3 BauGB, wonach WEA im Rahmen eines Repowerings außerhalb der Vorranggebiete weiterhin privilegiert zulässig sind, sofern Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen.

Weil also ab Inkrafttreten der neuen Regionalpläne ohnehin rechtliche Möglichkeiten bestehen, Altanlagen außerhalb von Vorranggebieten zu repowern, besteht kein Anlass mehr, dies noch über gesonderte Repowering-Gebiete zu ermöglichen. Die Anreize zur Nutzung eines solchen „Angebots“ fehlen zukünftig. Hinzu kommt, dass weder das WindBG noch §§ 245e und 249 BauGB vorgeben, dass im Rahmen von Raumordnungsplänen besondere Flächen für das Repowering von WEA auszuweisen sind. Die Landesplanung wird also in den neuen Windenergie-Regionalplänen solche Flächen nicht mehr ausweisen.

## **9. Verbot von Höhenbegrenzungen in kommunalen Planungen**

Wie bereits unter Ziffer 5 ausgeführt, sind nach § 4 Abs. 1 WindBG Flächen, die mit Höhenbegrenzungen belegt sind, nicht für das zu erreichende Flächenziel / den Flächenbeitragswert anrechenbar. Das gilt für alle Pläne, die nach dem 01.02.2023 wirksam geworden sind und betrifft somit auch nach diesem Datum in Kraft getretene Bebauungspläne, die Höhenbegrenzungen enthalten. Mit einem Ziel der Raumordnung im neuen LEP Wind soll ein Verbot von Höhenbegrenzungen gegenüber der Bauleitplanung der Gemeinden ausgesprochen werden. Es soll sicherstellen, dass alle von der Regionalplanung sowie ggf. von den Gemeinden durch eigene Bauleitplanungen ausgewiesenen Windenergiegebiete auf den von Schleswig-Holstein zu erreichenden Flächenbeitragswert angerechnet werden können.

## **10. Mindestgröße von Vorrangflächen**

Mit der Festlegung einer Mindestgröße für Vorranggebiete von 15 ha wurde in der aktuellen Regionalplanung sichergestellt, dass die Anlagenstandorte konzentriert werden und keine Standorte für Einzelanlagen ausgewiesen werden. Der Verzicht auf eine Mindestgröße wäre einer Aufgabe der Konzentrationswirkung nahegekommen und hätte zu vielen Standorten geführt, an denen Erschließung und Netzanbindung jeweils nur für eine WEA mit verhältnismäßig hohem Aufwand hergestellt werden müssten. Am Konzentrations- und Steuerungsgrundsatz soll weiter festgehalten werden. Die Mindestgröße für Vorrangflächen gilt daher auch zukünftig. Nur der Mindestabstand von Kleinstflächen, die in Vorranggebiete mit eingezogen werden können, wird von 400 m auf 600 m erhöht.

## **11. Auch weiterhin keine Regionalplanung Windenergie im Küstenmeer**

In den neuen Raumordnungsplänen Windenergie soll auf die Ausweisung von Vorranggebieten im Küstenmeer (Küstenlinie bis zur 12-Seemeilen-Zone) weiterhin verzichtet werden. Sollte der Bedarf an einer Errichtung von Windparks im schleswig-holsteinischen Küstenmeer bestehen, würden diese im Wege der notwendigen Genehmigungsverfahren oder über ein Raumordnungsverfahren gesteuert.

## **12. Keine Berücksichtigung der Windhöffigkeit**

Aufgrund der in Schleswig-Holstein guten bis sehr guten Windverhältnisse wird im ganzen Land ein wirtschaftlicher Betrieb von WEA ermöglicht. Selbst in Regionen mit für Schleswig-Holstein unterdurchschnittlichen Windverhältnissen werden bereits jetzt WEA betrieben. Mit der zunehmenden Anlagenhöhe und den größeren Rotoren wird sich die Nutzbarkeit auch in Regionen mit unterdurchschnittlichen Windverhältnissen verbessern. Auf eine besondere Berücksichtigung der Windhöffigkeit bei der Ermittlung der Vorranggebiete wird daher verzichtet.

## **13. Keine Berücksichtigung der Leitungsnetzinfrastuktur**

Im Zuge der vorherigen Aufstellung der Raumordnungspläne Windenergie gab es wiederholt öffentliche Debatten über die Frage, ob die Kapazität der Stromleitungsnetze

bei der Ermittlung der Vorranggebiete berücksichtigt werden sollte. Von Seiten windenergiekritischer Initiativen wurde gefordert, dass der WEA-Ausbau auf den Ausbau der Netzinfrastuktur warten solle.

Zu den windstarken Zeiten wird in Schleswig-Holstein mehr Energie produziert als verbraucht. Für diese überschüssige Energie reichen die bislang vorhandenen Stromleitungen nicht aus. Neue Leitungen sind erforderlich, um Transportlücken im Stromnetz zu schließen. In Schleswig-Holstein wird das Höchstspannungs-Übertragungsnetz und das Verteilnetz daher an vielen Stellen ausgebaut bzw. ist bereits ausgebaut worden. Grundlage dafür ist der Netzentwicklungsplan Strom, der in regelmäßigen Abständen angepasst wird. Daraus wird der Bundesbedarfsplan als Gesetz formuliert. Er gibt verbindlich vor, welche Netzausbaumaßnahmen erforderlich sind.

Aufgrund dieser Systematik kann der Netzausbau dem Ausbau der erneuerbaren Energien immer nur folgen. Bei der Fortschreibung der Raumordnungspläne Windenergie bedarf es daher keiner besonderen Berücksichtigung der Netzkapazität.